

**2025/48 0.11.01 Allgemeines
Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates betreffend
Notstandsgesetzgebung, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat unterstützt die Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrats betreffend Notstandsgesetzgebung und schliesst sich den Ausführungen des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleuten vom 24. Januar 2025 grundsätzlich an.
2. § 22a Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden: *"Für die Aufhebung des Notstands braucht es eine 2/3 Mehrheit des Kantonsrats."*
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Sicherheit an:
 - Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Inneren, Vernehmlassung Notstandsgesetzgebung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, inkl. Stellungnahme des Verbands Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (in elektronischer Form an: kanzlei.gsjj@ji.zh.ch)
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 erhält unter anderem die Stadt Wetzikon die Gelegenheit, sich zur Parlamentarischen Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates betreffend Notstandsgesetzgebung, gewappnet für neue Krisen (KR-Nr. 452/2022) zu äussern. Zentral ist, dass die Regierung in Notstandssituationen schnell und adäquat reagieren kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nicht mehr vorhersehbar ist, welche Art von Notstand eintreten könnte. Die Corona-Pandemie hat dies eindrücklich bewiesen. Es muss der Regierung erlaubt sein, rasche Entscheide herbeizuführen.

Im Kanton Zürich hat sich der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) eingehend mit dieser Parlamentarischen Initiative auseinandergesetzt und sich mit Schreiben vom 24. Januar 2024 vernehmen lassen. Diesen Ausführungen kann sich der Stadtrat Wetzikon grundsätzlich anschliessen.

Bei Dringlichkeitserklärungen von Gesetzen und Verordnungen im Kantonsrat Zürich ist jeweils eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Gemäss der Zürcher Geschäftsordnung muss ein Gesetz oder eine Verordnung, welche als dringlich erklärt wird, die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrats erhalten, um die Dringlichkeit zu beschliessen. Dieser Mechanismus soll sicherstellen, dass die Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung von einer breiten Mehrheit getragen wird und nicht leichtfertig beschlossen werden kann. Diese Mehrheit soll auch bei der Aufhebung des Notstands gegeben sein.

§ 22a Abs. 3 soll demnach wie folgt ergänzt werden: *"Für die Aufhebung des Notstands braucht es eine 2/3 Mehrheit des Kantonsrates."*

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst, dass mit der Vorlage die notwendige Flexibilität im Umgang mit Krisen geschaffen wird. Auch die Präzisierung des Begriffs der Polizeigüter wird unterstützt. Der Vernehmlassungsvorlage der Geschäftsleitung des Kantonsrates zum Notstandsartikel in der Verfassung vom 28. November 2024 kann unter Hinweis auf die Ausführungen des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute vom 24. Januar 2025 grundsätzlich zugestimmt werden.

Im Weiteren soll § 22a Abs. 3 wie folgt ergänzt werden: *"Für die Aufhebung des Notstands braucht es eine 2/3 Mehrheit des Kantonsrates."*

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin